

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG

Fassung vom 16. Dezember.2020

Der Aufsichtsrat gibt sich ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung. Der Begriff „Gesellschaft“ bezeichnet dabei die MyHammer Holding AG und der Begriff „Unternehmen“ diese und ihre Tochtergesellschaften.

§ 1

Aufgaben / Mitgliedschaft

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Gesetzliche Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind einzuhalten. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet er in gebotenum Umfang unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Diversität. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung erfolgen unter Beachtung des Vorstehenden.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters findet ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung statt, auf der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat insbesondere die Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten, für die ordnungsgemäße Ladung zu sorgen, Informationen an die anderen Aufsichtsratsmitglieder weiterzuleiten, die Sitzungen zu leiten und im Falle von Umlaufbeschlüssen für deren ordnungsgemäßes Zustandekommen Sorge zu tragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch besonders zur Vertraulichkeit verpflichteter Mitarbeiter oder der Mitwirkung des Vorstandes bzw. Mitarbeitern der Gesellschaft bedienen. Er kann insbesondere einen Protokollführer bestimmen.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates in dessen Namen abzugeben. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren in angemessenem Rahmen Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Über das Stattfinden solcher Gespräche sind die übrigen Mitglieder vorab und nachfolgend unverzüglich über die Inhalte zu informieren.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.
- (6) Der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Rechte wahr, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Sitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder per Telefax erfolgen, wobei der Übermittlung per Telefax andere gängige Methoden der elektronischen Übermittlung (z.B. per E-Mail) gleich stehen.
- (3) In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Dabei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Einberufung sind Vorlagen, Beschlussvorschläge und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; eine gesonderte Übermittlung ist zulässig, wobei jedoch mindestens zwischen Zustellung und Aufsichtsratssitzung eine Frist von zwei Tagen eingehalten werden soll (der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgezählt).
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern und der Anträge des Vorstandes aufgestellt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann eine Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (5) Auf die Einhaltung der Form- und Frist für die Einberufung der Aufsichtsratssitzung kann durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats verzichtet werden.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf einzuberufen. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, davon sollte jeweils eine pro Kalenderquartal stattfinden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (§ 110 Abs. 1 AktG).

- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll unbeschadet dessen aber auch regelmäßig ohne den Vorstand tagen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per elektronischer Datenübertragung gefasst werden, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Die Bestimmung, wann die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, trifft der Vorsitzende.
- (4) Bei schriftlicher oder fernmündlicher Beschlussfassung bzw. Beschlussfassung per Telefax oder elektronischer Datenübertragung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter in einer Beschlussniederschrift schriftlich festgestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abschrift gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht oder eine Genehmigung in der folgenden Sitzung verlangt.
- (5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, als Teil der Nie-

derschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse bereits in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 6

Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere die Geschäfte und Maßnahmen bestimmt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen. Die Zustimmungserfordernisse sollen auch Geschäfte und Maßnahmen bei verbundenen Unternehmen umfassen.

§ 7

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung den Prüfungsauftrag. Dabei wird er vom Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht bzw. die Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über die entsprechenden Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, in Prüfungsberichte und sonstige Berichte der Abschlussprüfer Einsicht zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

§ 9

Interessenkonflikte

- (1) Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eigene Interessenkonflikte seinem Stellvertreter offenlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (5) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen. Bei sonstigen Interessenkonflikten ist eine negative Auswirkung auf das Unternehmen zu vermeiden; von Interessenkonflikten betroffene Mitglieder haben sich daher jederzeit Teilnahme an der Meinungsbildung des Aufsichtsrats in diesem Zusammenhang und bei Abstimmungen zu enthalten.

§ 10

Effizienz

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 11

Altersgrenzen

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Dabei achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Mitglieder des Vorstands zur Zeit einer (Wieder-) Bestellung nicht älter als sechzig Jahre alt sein sollen.
- (2) Bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Person zum Zeitpunkt ihrer Wahl das siebenzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse des Unternehmens zu bewahren, es sei denn, dem steht eine gesetzliche Pflicht entgegen.
- (2) Insbesondere die Protokolle und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Bei Beendigung des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

§ 13

Transparenz

Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.